Erhaltungs- und Unterhaltungmaßnahmen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften an den Naturdenkmalen vorzunehmen sind sowie die Nutzung durch die Fischereiberechtigten.

§ 6

(1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Würzburg bedarf, wer in oder an den in § 1 beschriebenen Naturdenkmalen eine Maßnahme durchführen will, die geeignet sein könnte, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, oder wer eine der in § 3 aufgeführten Handlungen vornehmen will.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 kann erteilt werden, wenn entweder überwiegende Belange des Gemeinwohls dies erfordern oder das Verbot im Einzelfall unter Abwägung der Belange des Naturdenkmalschutzes für den Betroffenen eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Die Erlaubnis nach Abs. 1 kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 7

(1) Gemäß § 21 Abs. 1 NatSchG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer ohne Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde vorsätzlich oder fahrlässig die in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmale zerstört oder verändert.

(2) Gemäß § 21 Abs. 2 NatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer Tätigkeiten im Sinne des § 3 ohne Erlaubnis vornimmt, oder den ihn nach dieser Verordnung gesetzten Bedingungen oder Auflagen nicht Folge leistet.

(3) Daneben können nach § 22 NatSchG die durch die Tat gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände, einschließlich der bei der Tat verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel, eingezogen werden. § 40 a des Strafgesetzbuches und § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 8

Für den Teil des Buhnenteiches mit angrenzendem Uferstreifen, der in der Gemarkung Randersacker liegt, tritt die Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Marktgemeinde Randersacker gegen verunstaltende Eingriffe vom 25. 8. 1956 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg S. 120) außer Kraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Würzburg, den 24. Juli 1972

gez. **Dr. Wilhelm**, Landrat

Nr. V/11—324

Betreff: **Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und des Naturschutzgesetzes (NatSchG); hier: Verordnung des Landkreises Würzburg zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Ochsenfurt**

Aufgrund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (BayBS Erg. B S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 7. 1970 (GVBl. S. 345), sowie des § 13 Abs. 1 bis Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. 10. 1935 (BayBS Erg. B S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des NatSchG vom 10. 9. 1959 (GVBl. S. 223), in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Nr. 2 Art. 62 a des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 11. 1970 (GVBl. S. 601) erläßt der Landkreis Würzburg im Bemühen, das Gebiet des sogenannten Ochsenfurter Forstes und des sogenannten Hübnerholzes im Gebiet der Stadt Ochsenfurt mit seinen schützenswerten Pflanzen zu erhalten und so der Allgemeinheit ein Naherholungsgebiet zu sichern, folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 30. 7. 1973 Nr. 820 - 2546 b 15 genehmigte

Verordnung:

§ 1

(1) Die in Abs. 2 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile des sogenannten Ochsenfurter Forstes und des sogenannten Hübnerholzes im Gebiet der Stadt Ochsenfurt werden unter Landschaftsschutz gestellt.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

im **Westen**
vom Grenzstein Nr. 1 der Gemarkung Ochsenfurt entlang der westlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 1451 bis Grenzstein Nr. 51 der Gemarkung Ochsenfurt; weiter entlang der westlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 975 der Gemarkung Zeubelried bis Grenzstein Nr. 48 der Gemarkung Erlach;

im **Norden**
vom Grenzstein Nr. 48 der Gemarkung Erlach in östlicher Richtung entlang dem sogenannten Sommerhausener Weg Fl. Nr. 771 bis zum westlichen Grenzstein des Grundstücks Fl. Nr. 770 am Sommerhausener Weg;

im **Osten**
vom westlichen Grenzstein des Grundstücks Fl. Nr. 770 am Sommerhausener Weg in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 975 bis zum Grenzstein Nr. 61 der Gemarkung Ochsenfurt; weiter in östlicher Richtung bis zum Grenzstein Nr. 63 der Gemarkung Ochsenfurt; ab Grenzstein Nr. 63 der Gemarkung Ochsenfurt in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 1451 bis zu dem Grenzstein Nr. 88 und Nr. 89 der Gemarkung Ochsenfurt;

im **Süden**
vom Grenzstein Nr. 89 der Gemarkung Ochsenfurt in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 1451 bis zum Ausgangspunkt Grenzstein Nr. 1 der Gemarkung Ochsenfurt.

(3) Die Grenzen der geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte (M 1:25000) eingetragen, die beim Landratsamt Würzburg, Ludwigstraße 3, sowie bei der Dienststelle Ochsenfurt, Kellereistraße 11, zur allgemeinen Einsicht während der Dienststunden aufliegt. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte befindet sich bei der Stadt Ochsenfurt, Hauptstraße 42, und kann dort während der Dienststunden jederzeit eingesehen werden. Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

(1) In dem durch diese Verordnung festgesetzten Schutzgebiet ist es **verboten**, Veränderungen vorzunehmen, die

die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder die Landschaft verunstalten.

(2) Es ist insbesondere verboten

1. Unrat, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Kraftfahrzeuge, Verpackungsstoffe, Behälter, land-, forstwirtschaftliche oder sonstige Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. 6. 1972 (BGBl. I S. 873) außerhalb der hierfür zugelassenen Einrichtungen zu lagern, abzulagern, wegzuwerfen oder zu verbrennen;

2. Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Wege und Plätze oder außerhalb von ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen;

3. die Ruhe in der Natur durch Lärm oder auf andere, Abs. 1 widersprechende Weise zu stören;

4. Raine oder Böschungen abzubrennen;

5. Vogelschutzgehölze, Windschutzpflanzungen und Pflanzungen, die der Landschaftspflege dienen, zu beseitigen oder zu beschädigen.

§ 3

(1) Der **Erlaubnis** des Landratsamtes Würzburg bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet eine Veränderung durchführen will, die geeignet sein könnte, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere

1. die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen aller Art im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 8. 1969 (GVBl. S. 263) — auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind —, insbesondere die Errichtung und Änderung von

   a) Wochenendhäusern, Bienenhäusern und Geräteschuppen,

   b) Buden und Verkaufsständen,

   c) Zäunen und Einfriedungen, ausgenommen Weide- und Forstkulturzäune, bei denen kein Beton verwendet wird;

2. Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs und sonstige Veränderungen der Bodengestaltung, die Anlage von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm-, Tongruben und derlgeichen;

3. das Aufstellen von Warenautomaten und fahrbaren Verkaufsständen;

4. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze;

5. die Anlage von Park-, Sport-, Spiel- und Campingplätzen sowie ähnlichen Einrichtungen;

6. die Anlage und Erweiterung von Materiallagerplätzen, Müllsammelstellen, Schrottsammellagern und ähnlichen Lagerstellen;

7. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit diese nicht auf den Schutz der Landschaft und auf Einrichtungen des Landschaftsschutzgebietes hinweisen, als Orts- oder Warntafeln, Wegweiser, Flurhinweise oder Hinweise auf Waldabteilungen dienen;

8. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Masten und Drahtleitungen;

9. die Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen;

10. die Beseitigung von Tümpeln, Teichen, Mooren, Findlingen oder Felsblöcken;

11. wesentliche Änderung in der Bepflanzung, insbesondere Rodungen und Aufforstungen, soweit diese nicht in behördlich genehmigten Plänen festgelegt sind.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Prüfung ergibt, daß das beabsichtigte Vorhaben keine der in § 2 genannten Wirkungen hervorruft. Die Erlaubnis ist auch dann zu erteilen, wenn durch Bedingungen oder Auflagen sichergestellt werden kann, daß Wirkungen nach § 2 nicht eintreten. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 BayBO ist die Regierung zu hören.

(4) Sofern für ein Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung nach anderen Vorschriften erforderlich ist, ist in diesem Verfahren auch über die Erlaubnis nach Abs. 1 zu entscheiden.

§ 4

(1) Unberührt bleiben

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, auch der Bau von Forstwirtschaftswegen, soweit sich nicht aus § 2 Abs. 2 Ziffer 4 und 5 und § 3 Abs. 2 Ziffer 11 etwas anderes ergibt;

2. die Errichtung der allgemein üblichen Jagdeinrichtungen, mit Ausnahme von Jagdhütten;

3. sonstige zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende vermögenswerte Berechtigungen.

(2) Bei behördlichen Maßnahmen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen, insbesondere bei Maßnahmen der Flurbereinigung, bei der Aufstellung von Bauleit- und überbetrieblichen Forstwirtschaftsplänen sowie bei der Anlage oder dem Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist das Landratsamt Würzburg rechtzeitig zu beteiligen.

§ 5

(1) Das Landratsamt Würzburg kann von dem Verbot des § 2 **Befreiung** erteilen, wenn entweder überwiegende Belange des Gemeinwohles dies erfordern oder das Verbot im Einzelfall unter Abwägung der Belange des Landschaftsschutzes für den Betroffenen eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Die Erteilung der Befreiung bedarf der Zustimmung der Regierung.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 6

(1) Gemäß § 21 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes wird mit Geldbuße belegt, wer

a) dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt oder

b) eine Tätigkeit im Sinne des § 3 ohne Erlaubnis oder Zustimmung vornimmt oder

c) den nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 5 Abs. 2 verhängten Bedingungen und Auflagen nicht Folge leistet.

(2) Daneben können nach § 22 des Naturschutzgesetzes die durch die Tat gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Tat verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. § 40 a des Strafgesetzbuches und § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 7

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Würzburg, den 8. Juni 1973

gez. **Dr. Wilhelm**, Landrat

LANDRATSAMT
Dr. Wilhelm, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, 8700 Würzburg, Ludwigstraße 3, Telefon (0931) 5 05 41. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 20,– DM zuzüglich Portokosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Ludwigstraße 3. Druck: Buch- und Offsetdruckerei Schwerda, Ochsenfurt.